

Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Stadtwerke Idstein

(in der Fassung der 3. Änderung vom 27. Juni 2012)

§ 1

Grundsätze der Betriebsführung

- (1) Für die Stadtwerke Idstein ist ein Betriebsleiter bestellt. Er leitet den Betrieb im Rahmen der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.
- (2) Er hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

§ 2

Aufgaben des Betriebsleiters

- (1) Dem Betriebsleiter obliegt die Leitung des Eigenbetriebes sowohl in kaufmännischer als auch in technischer Hinsicht. Er bedient sich hierzu der Finanzverwaltung, der Kasse und des Steueramtes sowie des Bauamtes der Stadt und bei Bedarf weiterer städtischer Ämter.
- (2) Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Durchführung, Koordination und Überwachung sämtlicher Aufgaben des Eigenbetriebes.

Ihm obliegt insbesondere

- die Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung sowie der Jahresberichte,
- die Vorlage der Jahresabschlüsse und der Geschäftsberichte,
- die nach dem Gesetz erforderliche Berichterstattung vor der Betriebskommission,
- der Einsatz des Personals des Eigenbetriebes und dessen Überwachung,
- die Vermögens- und Finanzwirtschaft und die Überwachung der Liquidität nach Maßgabe der Richtlinien der Betriebskommission,
- die Organisation der Verwaltung und die Beobachtung der Kostenentwicklung sowie die Überwachung des Betriebsablaufes auch unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten,
- die Vorbereitung und der Abschluss von Verträgen über den Bezug von Wasser, Material und die Ausführung von Baumaßnahmen entsprechend den Beschlüssen der Betriebskommission
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro im Einzelfall.

- (3) Soweit Geschäfte den Wert von 50.000,00 Euro im Einzelfall übersteigen, hat der Betriebsleiter die Genehmigung der Betriebskommission einzuholen. Ein Splitting der Geschäftsvorgänge ist nicht zulässig. Über die getätigten Geschäfte über 15.000,00 Euro ist die Betriebskommission zeitnah zu unterrichten.

§ 3

Zusammenarbeit mit den Gremien des Eigenbetriebes und der Stadt

(1) Im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Betriebsleiter, Magistrat und Betriebskommission sind alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, die der gegenseitigen Information dienlich sind.

(2) Der Betriebsleiter hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Das gleiche gilt hinsichtlich des Magistrats, sofern es sich um Fragen der Finanzierung, der Kostenentwicklung und des Personalwesens handelt.

§ 4

Vertretung des Eigenbetriebes

Hinsichtlich der Vertretung des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter wird auf die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes verwiesen.

§ 5

Weisungsbefugnis

Der Betriebsleiter ist gegenüber allen Bediensteten des Eigenbetriebes weisungsberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Idstein, den 15. April 1987

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)